Die Beihilfe informiert:

Beihilfefähige Vorsorgeleistungen – Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen

Die Beihilfefähigkeit von Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen ist in § 41 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geregelt.

Dabei orientiert sich die Beihilfe an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Ärzte darauf hinzuweisen. Leistungen, die über den in den einzelnen Richtlinien festgelegten Rahmen hinaus erbracht werden, sind nur beihilfefähig, wenn eine medizinische Indikation dafür besteht.

Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern

Altersgrenzen	Art der Vorsorge	Rhythmus
bis 5 Jahre	Früherkennung bei Kindern	U 1 – U 9 ab dem vollendeten 2. Lebensjahr nur noch 1 x Jahr
bis 5 Jahre	Früherkennung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	3 zahnärztliche Untersuchungen (mindestens 12 Monate Abstand)
6 – 17 Jahre	Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen	1 x pro Halbjahr
6 – 7 Jahre	Früherkennung bei Minderjährigen	U 10 (einmalig)
9 – 10 Jahre	Früherkennung bei Minderjährigen	U 11 (einmalig)
12 – 15 Jahre	Jugendgesundheitsuntersuchung	J 1 (einmalig)
16 – 17 Jahre	Jugendgesundheitsuntersuchung	J 2 (einmalig)

Vorsorgeuntersuchungen bei Erwachsenen

Altersgrenzen	Art der Vorsorge	Rhythmus
ab 20 Jahre	Frauen: Krebsfrüherkennung (Genital)	1 x Jahr
ab 30 Jahre	Frauen: Krebsfrüherkennung (Genital, Brust)	1 x Jahr
ab 35 Jahre	Frauen und Männer: Gesundheitsuntersuchung insbesondere Herz-, Kreislauf-, Nierenerkrankungen, Diabetes mellitus	seit 25.10.2018 alle drei Jahre (vorher alle zwei Jahre)
ab 35 Jahre	Frauen und Männer: Hautkrebsvorsorge	alle zwei Jahre
ab 45 Jahre	Männer: Krebsfrüherkennung	1 x Jahr
50 - 69 Jahre	Frauen: Brustkrebsfrüherkennung mittels Mammographie-Screening	alle zwei Jahre
ab 50 Jahre	Frauen und Männer: Darmkrebsfrüherkennung: Untersuchung auf verborgenes Blut im Stuhl	1 x Jahr
ab 55 Jahre	Frauen und Männer: Darmkrebsfrüherkennung entweder 2 Darmspiegelungen (Hinweis: eine Vollnarkose hierfür ist nicht beihilfefähig) oder Untersuchungen auf verborgenes Blut im Stuhl	Spiegelung: im Abstand von 10 Jahren Stuhluntersuchung: alle zwei Jahre

<u>Gesonderter Hinweis für Leistungen im Rahmen von Früherkennungsprogrammen bei erblich belastete Personen mit erhöhtem familiärem Krebsrisiko:</u>

- Brust- und Eierstockkrebs gemäß Anlage 14 zu § 41 Absatz 3 BBhV
- Darmkrebsrisiko (ab dem 31.07.2018) gemäß Anlage 14a zu § 41a Absatz 4 BBhV

Bitte beachten Sie, dass Aufwendungen nur beihilfefähig sind, sofern die Untersuchungen an einer in der jeweiligen Anlage unter Nummer 4 genannten Einrichtungen erfolgen.

Für Rückfragen hierzu stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Beihilfestelle gerne zur Verfügung.

Ihre Beihilfestellen